

**TARIFORDNUNG DER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE**

(vom 18. Dezember 2012<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Reglements zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Grundsatz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen und diejenigen ihrer Hilfsorgane die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

**Artikel 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Gebühr wird grundsätzlich der Person auferlegt, welche die amtliche Handlung veranlasst hat.

<sup>2</sup> Minderjährigen werden in der Regel keine Kosten auferlegt. Den Eltern von Minderjährigen können Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.

**Artikel 3** Gebührenbemessung

Wo keine Pauschalgebühren festgelegt sind, werden die Gebühren gemäss Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt 75 Franken.

---

<sup>1</sup> AB vom 11. Januar 2013

<sup>2</sup> RB 9.2117

## 9.2119

### Artikel 4 Weiterführende Bestimmungen

Soweit diese Tarifordnung keine Regelung enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung<sup>3</sup> und des Gebührenreglements<sup>4</sup> anwendbar.

#### 2. Kapitel: **ERWACHSENENSCHUTZ**

#### 1. Abschnitt: **Vorsorgeauftrag und Beistandschaften**

### Artikel 5 Vorsorgeauftrag

Beim Vorsorgeauftrag beträgt die Gebühr für:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) die Prüfung des Vorsorgeauftrags und die Instruktion der beauftragten Person | Fr. 250.– |
| b) die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags                             | Fr. 250.– |
| c) die Festlegung der Entschädigung   | Fr. 250.– |

### Artikel 6 Verzicht und allfällige Vorkehrungen

Für den Verzicht auf eine Beistandschaft und die damit verbundene Anordnung von eigenen Vorkehrungen beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 250 Franken bis 600 Franken.

### Artikel 7 Anordnung einer Beistandschaft

<sup>1</sup> Im Rahmen der Anordnung einer Beistandschaft beträgt die Grundgebühr für eine:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) Begleitbeistandschaft     | Fr. 250.– |
| b) Vertretungsbeistandschaft | Fr. 300.– |
| c) Mitwirkungsbeistandschaft | Fr. 300.– |
| d) umfassende Beistandschaft | Fr. 400.– |

<sup>2</sup> Bei der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung werden folgende Zuschläge zur Grundgebühr hinzugerechnet:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einfacher Vermögensverwaltung   | Fr. 100.– |
| b) bei umfassender Vermögensverwaltung | Fr. 200.– |

<sup>3</sup> Bei einer Kombination von Beistandschaften wird ein Zuschlag von 100 Franken berechnet.

---

<sup>3</sup> RB 3.2512

<sup>4</sup> RB 3.2521

**Artikel 8**      Aufhebung einer Beistandschaft

Für die Aufhebung einer Beistandschaft beträgt die Gebühr 250 Franken.

**Artikel 9**      Prüfung der Rechnung und des Berichts

<sup>1</sup> Für die Prüfung der Rechnung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 150 Franken und 1 200 Franken.

<sup>2</sup> Für die Abnahmen eines allfälligen Berichts beträgt die      Fr. 100.–  
Gebühr

**Artikel 10**     Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften

Für die Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften gemäss Artikel 416 und 417 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>5</sup> bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

2. Abschnitt:    **Fürsorgerische Unterbringung**

**Artikel 11**     Anordnung

Für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

**Artikel 12**     Entlassung und Zurückbehaltung

<sup>1</sup> Für den Entscheid über die Entlassung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

<sup>2</sup> Für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die zuständige Einrichtung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

<sup>3</sup> Für die Überprüfung der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

<sup>4</sup> Für die Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung im Anschluss an eine ärztliche Unterbringung beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand, zwischen 100 Franken bis 450 Franken.

---

<sup>5</sup> ZGB; SR ZGB; SR

## 9.2119

### 3. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Artikel 13** Anhörung

<sup>1</sup> Für die persönliche Anhörung der betroffenen Person durch ein Mitglied der Erwachsenenschutzbehörde beträgt die Gebühr 30 Franken pro halbe Stunde.

<sup>2</sup> Erfolgt die Anhörung im Kollegium beträgt die Gebühr 50 Franken pro halbe Stunde.

#### **Artikel 14** Anordnung einer Vertretung

Für die Anordnung einer Vertretung und die Bezeichnung einer Beiständin oder eines Beistands für ein Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde beträgt die Gebühr 200 Franken.

### 3. Kapitel: **KINDESSCHUTZ**

#### **Artikel 15** Scheidungsfolgen

<sup>1</sup> Bei der Regelung von Scheidungsfolgen wie:

- a) dem Antrag ans Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge;
- b) der Neuregelung der elterlichen Sorge und Genehmigung des Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils;
- c) der Neuregelung des persönlichen Verkehrs ohne gleichzeitige Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts;
- d) der Änderung gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen;
- e) der Anordnung einer Vertretung des Kinds;

beträgt die Gebühr 200 Franken.

<sup>2</sup> Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

#### **Artikel 16** Schutz der ehelichen Gemeinschaft

<sup>1</sup> Für die Regelung des persönlichen Verkehrs ohne gleichzeitige Neuregelung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts im Rahmen eines Eheschutzes beträgt die Gebühr 200 Franken.

<sup>2</sup> Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

**Artikel 17** Adoption

<sup>1</sup> Bei der Regelung der Adoption wie:

- a) der Zustimmung zur Adoption bei bevormundeten Minderjährigen;
- b) der Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption;
- c) dem Entscheid über den Verzicht auf eine Zustimmung der Eltern;
- d) der Vermittlung von Pflegekindern;

bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

**Artikel 18** Persönlicher Verkehr

<sup>1</sup> Für die Anordnung über den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten oder nichtobhutsberechtigten Elternteil beträgt die Gebühr 100 Franken.

<sup>2</sup> Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

**Artikel 19** Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Für die Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrags beträgt die Gebühr 150 Franken.

<sup>2</sup> Für die Genehmigung einer Unterhaltsabfindungsvereinbarung beträgt die Gebühr 400 Franken.

**Artikel 20** Elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

<sup>1</sup> Bei der Regelung der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern wie:

- a) der Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag der Eltern;
- b) der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern auf gemeinsamen Antrag der Eltern;
- c) der Neuzuteilung der elterlichen Sorge bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse;

beträgt die Gebühr 200 Franken.

<sup>2</sup> Bei streitigen Verfahren bemisst sich die Gebühr gemäss Zeitaufwand.

**Artikel 21** Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern

Für die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern beträgt die Gebühr 150 Franken.

## **9.2119**

### **Artikel 22** Kindsvermögen

Für die Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung beträgt die Gebühr 100 Franken.

### 4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Artikel 23** Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli